

Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

Entwurf

vom ... Dieser Text ist ein Vorabdruck. Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 55 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom
19. Dezember 1958¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1 Angetrunkenheit

Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspermille oder mehr aufweist;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft aufweist; oder
- c. eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration nach Buchstabe a führt.

Art. 2 Qualifizierte Alkoholkonzentrationen

Als qualifiziert gelten:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspermille oder mehr;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 21. März 2003³ über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 741.01

² BBl 2010 ...

³ AS 2004 3523

